

RS OGH 1996/9/12 8ObA2206/96m, 9ObA43/03v, 8ObA23/19v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1996

Norm

AngG §19 F2b

ABGB §1158 I

KollV für das Hotel- und Gastgewerbe - Arbeiter Pkt17

Rechtssatz

Auch bei typischen Saisonarbeitsverhältnissen kann selbst dann, wenn sie auf eine kalendermäßig genau fixierte Zeit abgeschlossen werden, eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit vereinbart werden, sofern nur kein Mißverhältnis zwischen Gesamtdauer und Kündigungsmöglichkeit besteht. Entspricht die Kündigungsfrist der des einschlägigen Kollektivvertrages bei Arbeitsverhältnissen auf unbestimmte Zeit, ist sie angemessen. Dem Kollektivvertrag für Arbeiter im österreichischen Hotelgewerbe und Gastgewerbe kann nicht entnommen werden, daß er die einzelvertragliche Vereinbarung einer Kündigungsmöglichkeit bei befristeten Arbeitsverhältnissen verbietet. § 48 ASGG.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 2206/96m

Entscheidungstext OGH 12.09.1996 8 ObA 2206/96m

- 9 ObA 43/03v

Entscheidungstext OGH 27.08.2003 9 ObA 43/03v

Vgl auch; nur: Auch bei typischen Saisonarbeitsverhältnissen kann selbst dann, wenn sie auf eine kalendermäßig genau fixierte Zeit abgeschlossen werden, eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit vereinbart werden, sofern nur kein Mißverhältnis zwischen Gesamtdauer und Kündigungsmöglichkeit besteht. (T1)

- 8 ObA 23/19v

Entscheidungstext OGH 24.05.2019 8 ObA 23/19v

Auch; nur T1

Schlagworte

Fremdenverkehr, Befristung, Kündigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106029

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at